Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 62 59
wirtschaft.arbeit@ar.ch
www.ar.ch/awa

Herisau, 12. Dezember 2020

Umsetzung der bundesrechtlichen Massnahmen zur Verhinderung einer Verbreitung des Corona-Virus (Covid-19) und zur Unterbrechung von Übertragungsketten

für Gastronomiebetriebe

Gestützt auf die Verordnung (Stand 11.12.2020) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) gelten für Gastronomiebetriebe (namentlich Hotel-, Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale) folgende Weisungen:

1. Es muss ein schriftliches **Schutzkonzept** vorliegen mit den:
   - Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand
   - Massnahmen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten
   - Massnahmen, dass der erforderliche Abstand zwischen den Gästegruppen eingehalten werden kann.

2. Für die Gäste gilt eine **Sitzplicht** (Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden)

3. Die **Grösse der Gästegruppen** darf höchstens 4 Personen pro Tisch betragen (gilt nicht für Eltern mit Kindern).

4. Zwischen 19.00 Uhr und 06.00 Uhr müssen die **Betriebe geschlossen** bleiben.
   Ausnahme 1: Take-Away-Betriebe und Restaurants in Hotels für Übernachtungsgäste dürfen bis 23.00 Uhr geöffnet sein
   Ausnahme 2: in den Nächten vom 24. auf den 25. Dezember und vom 31. Dezember auf den 1. Januar dürfen die Betriebe bis 01.00 Uhr geöffnet sein.

5. Die Gastrobetriebe sind verpflichtet die **Kontaktdaten obligatorisch** (Contact Tracing) von mindestens einem Gast pro Gästegruppe zu erheben. Es sind mindestens folgende Angaben zu erfassen:
   - Name, Vorname → *Verifikation mit einem amtlichen Ausweis (z.B. ID, Reisepass, Führerausweis)*
   - Postleitzahl und Wohnort
   - Telefonnummer → *Verifikation durch Kontrollanruf o.ä.*
   - E-Mail-Adresse

   Bei Familien oder anderen Gruppen mit untereinander bekannten Personen bzw. Gruppen genügt die Datenerhebung einer Person pro Tisch. Personen, welche lediglich Take-Away-Dienstleistungen beziehen, sind nicht zu erfassen. Die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung muss gewährleistet sein (das Auflegen einer Liste im Eingangsbereich genügt den Auflagen nicht).

6. In Skigebieten (gem. Art. 5c Abs.1bis) dürfen Gäste bis 17.30 Uhr in Innenräume von Restaurationsbetrieben nur eingelassen werden, wenn für sie ein Tisch frei ist.

Der Betrieb von Diskotheken und Tanzlokalen sowie die Durchführung von Tanzveranstaltungen und das Tanzen selber sind verboten!

Bitte informieren Sie sich regelmässig auf den Internetseiten des Amtes für Wirtschaft und Arbeit über die aktuell geltenden Schutzvorschriften. Schriftliche Anfragen können gerichtet werden an: arbeitsinspektorat@ar.ch